

6. Qualitätssicherung in Anrechnungsverfahren und Anrechnungsprozessen ¹

Mario Stephan Seger und Christina Waldeyer

Die Überwindung von Unsicherheit und die Etablierung qualitätsgesicherter Entscheidungen im Kontext von Anrechnung und Anerkennung sind nur durch eine transparente und nachvollziehbare Gestaltung der notwendigen Analyseverfahren und Verwaltungsprozesse zu realisieren. Im Hinblick auf adäquate Ordnungen und Leitlinien möchten die folgenden Vorschläge für entsprechende Qualitätssicherungsstandards und Verfahrensprinzipien den hier notwendigen Entwicklungsprozessen in den verantwortlichen Gremien als Diskussionsgrundlage dienen.

Optimierte Lifelong-Learning-Strukturen im Kontext von (Weiter-)Bildungsprogrammen auf akademischem Niveau gewinnen gesellschafts-, wirtschafts- sowie arbeitsmarktpolitisch zunehmend an Relevanz. Demgemäß sind sie auch qua Gesetz und Akkreditierung gefordert. Aber keine der regulativen Institutionen erläutert, wie das hinsichtlich der praktischen Umsetzung von Anrechnungs- und Anerkennungsanalysen² sowie von Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozessen vonstattengehen könnte – noch nicht!

Diese Situation wirft in den Bildungs- bzw. Prüfungseinrichtungen mit Sicherheit die ein oder andere Unsicherheit und vielerlei Fragen auf. Vor allem aber resultiert aus dieser Situation gegenwärtig noch etwas ganz Wesentliches:

Gestaltungsspielraum!

Und diesen Gestaltungsspielraum gilt es, vor dem Hintergrund der geschilderten Situation zu nutzen. Zumindest dann, wenn man als qualitätsverantwortlich Handelnder einer Hochschule nicht noch einmal, ähnlich wie seinerzeit in den Anfängen des Bologna-Prozesses, hinsichtlich der strukturellen Grundlagen vor vollendete Tatsachen gestellt werden möchte.

In diesem Sinne versteht sich der Entwicklungsstand der hier formulierten Standards der Qualitätssicherung und Verfahrensprinzipien für transparente und nachvollziehbare Anrechnungsverfahren und Anrechnungsprozesse grundsätzlich als nicht abschließend. Vielmehr sollen sie in Bezug auf Anrechnungsregularien (Anrechnungsordnungen / Anrechnungsleitfäden) und Anrechnungsentscheidungen Diskussionsgrundlage bzw. Ausgangspunkt von Entwicklungsprozessen sein, auf deren Basis die noch bestehenden Gestaltungsspielräume je nach situativen Erfordernissen nutzbar gemacht werden können. Welcher Gestalt auch immer Qualitätssicherungsstandards (QS-Standards) und Verfahrensprinzipien sein werden, letzten Endes zählt im Interesse aller Beteiligten (Anrechnungsinteressenten, Anrechnungsbewerber, bewertende berufliche und hochschulische Experten, Sachbearbeiter und Prüfungsausschüsse) nur

- die Qualität,

¹ Der Beitrag ist eine Zusammenstellung von Auszügen aus dem Buch „Qualitätssicherung in Anrechnung und Anerkennung“, welches im Dezember 2014 im Shaker-Verlag erschienen ist. Siehe Seger, M. S. & Waldeyer, C. (2014)

² Anrechnung bezieht sich auf den Kontext der außerhochschulischen Lernergebnisse. Anerkennung bezieht sich auf den Kontext der innerhalb des Hochschulsystems erworbenen Lernergebnisse.

- die Transparenz,
- die Verlässlichkeit und
- die Nachvollziehbarkeit von Anrechnungsentscheidungen.

6.1 Die rechtliche Ausgangslage

Anrechnung und Anerkennung ist seitens Europa, Deutschland und auch der Bundesländer durch mehrere verschiedene juristische Regelwerke determiniert, die aufeinander aufbauen bzw. ineinander greifen. Die Regularien, die Analyseverfahren und die Verwaltungsprozesse für Anrechnung und Anerkennung haben von daher formal betrachtet maßgeblich nicht weniger als

- die Lissabon-Konvention (Bundestag, 2007),
- die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Kultusministerkonferenz, 2002, 2008),
- die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz (Kultusministerkonferenz, 2010, 2011),
- die Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats (Akkreditierungsrat, 2013a, 2013b),
- die jeweiligen Landeshochschulgesetze³ wie auch
- die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Hochschulen

verbindlich zu berücksichtigen. Auf den ersten Blick erscheint die formaljuristische Situation recht komplex. Auf den zweiten Blick relativiert sich dieser Sachverhalt jedoch sehr wesentlich durch die faktische Realität, die da heute bedeutet, dass der Schlüssel zu flächendeckenden Standards der Qualitätssicherung – im Übrigen nicht nur bezüglich der Anrechnung/Anerkennung beruflicher und hochschulischer Vorqualifikationen – letztlich und einzig die Akkreditierung bzw. die hier gültigen Richtlinien sind. Und auf Verlangen des Akkreditierungsrates offenbart die Akkreditierungspraxis,

„dass in Akkreditierungsverfahren die Akkreditierungsanforderungen, d. h. die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates, umgesetzt werden – unabhängig davon, ob Landeshochschulgesetze (LHG) etwas anderes regeln. Die Differenzen zwischen Akkreditierungsanforderungen und den LHGs können vom Akkreditierungsrat auf Antrag der Länder in die Länderspezifischen Strukturvorgaben aufgenommen werden, die dann als Akkreditierungsanforderungen gelten.“ (Brankica Assenmacher M.A., Leiterin FIBAA Consult am 03. Juni 2014)

„Im Falle der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bestehen keine Länderspezifischen Vorgaben. Für die Akkreditierung gelten derzeit (zum 1.1.2015 könnte es Abweichungen geben) folgende Regelungen:

- Hochschulen haben keine Wahl, ob sie die Anrechnung anbieten oder nicht. Sie müssen die Möglichkeit zur Anrechnung allen Studierenden bieten und Verfahren und Kriterien der Anrechnung in der Prüfungsordnung regeln.

³ Vgl. Kultusministerium Thüringen, 2006; Landtag Brandenburg, 2014; Landtag Bayern, 2011; Landtag Hessen, 2009; Landtag Mecklenburg-Vorpommern, 2011; Landtag Niedersachsen, 2010; Landtag Saarland, 2006; Landtag Sachsen, 2013; Landtag Sachsen-Anhalt, 2013; Landtag Schleswig-Holstein, 2007; Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz, 2012; Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 2007; Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, 2014; Senatsverwaltung Berlin, 2011; Senatsverwaltung Hamburg, 2010; Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bremen, 2010

- Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf maximal 50 % des Studiums angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Begrenzung auf 50 % gilt auch bei den Einstufungsprüfungen.
- Zudem darf die Anrechnung auch nicht insoweit eingeschränkt werden, als dass beispielsweise nur formal erworbene Kompetenzen angerechnet werden (z. B. aus Berufsausbildung). Für Bewerber oder Studierende muss die Möglichkeit bestehen, auch informell und non-formal erworbene Kompetenzen zur Anrechnung beantragen zu können.“ (ebenda, siehe auch Akkreditierungsrat, 2013c)

Hinsichtlich der Anrechnung/Anerkennung von Vorqualifikationen bedeutet das letztlich: Maßgeblich, und zwar deutschlandweit uneingeschränkt, sind die Lissabon-Konvention (Bundestag, 2007), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge“ (Kultusministerkonferenz, 2010) der Kultusministerkonferenz, die daraus resultierenden Auslegungshinweise (Vgl. Kultusministerkonferenz, 2011) der Kultusministerkonferenz und die Handreichungen des Akkreditierungsrates (Vgl. Akkreditierungsrat, 2013b).

Zum offensichtlich sich abzeichnenden Reformstau im Hinblick auf die Anrechnung/Anerkennung beruflicher und hochschulischer Vorqualifikationen im deutschen Hochschulrahmengesetz, wie auch nach wie vor in der überwiegenden Anzahl der deutschen Landeshochschulgesetze, ist an dieser Stelle nichts mehr hinzuzufügen.

6.2 Anrechnung: Qualitätssicherung und Verfahrensprinzipien. Standards für normenkonforme, transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse

Standards der Qualitätssicherung und Verfahrensprinzipien für normenkonforme, transparente und nachvollziehbare Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren und ebensolche Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse können auf verschiedenen Ebenen und in verschiedener Tiefe definiert werden. Hinsichtlich der Ebenen stehen verfahrensübergreifende und verfahrensspezifische Standards und Prinzipien zur Diskussion. Verfahrenübergreifend sind selbstredend solche Standards und Prinzipien, die für individuelle und pauschale Anrechnungsanalyseverfahren in gleichem Maße gelten. Verfahrensspezifische Standards und Prinzipien machen nur in Bezug auf den jeweiligen Verfahrenstypus einen Sinn.

Nachfolgend wird im ersten Schritt ein Vorschlag für verfahrensübergreifende QS-Standards und Prinzipien formuliert. Dem folgt dann die Ausarbeitung der Standards und Prinzipien hinsichtlich individueller sowie dann auch im Hinblick auf pauschale Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren. Grundsätzlich orientieren sich die verfahrensübergreifenden wie auch verfahrensspezifischen QS-Standards und Handhabungsprinzipien an der bereits skizzierten aktuellen Rechts- bzw. faktischen Akkreditierungslage (Seger & Waldeyer, 2014). Neben der prinzipiellen Freiheit in der Entscheidung für oder gegen einen Qualitätssicherungsstandard bzw. ein Verfahrensprinzip gibt es innerhalb der Standards und Prinzipien durchaus Variationsmöglichkeiten. Diese sind im Folgenden durch < in dieser Form abgehobene Textpassagen > kenntlich gemacht und durch die verantwortlichen Stellen genauer zu definieren.

6.2.1 Verfahrensübergreifende QS-Standards und Prinzipien

Unabhängig des Verfahrens, d. h. unabhängig der Tatsache, ob eine Hochschule individuelle oder pauschale oder auch kombinierte Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren realisiert, können hinsichtlich der Bewerbungs-, Analyse-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse einerseits

grundlegende verfahrens- und organisationstechnische Anforderungen – QS-Standards – und andererseits ebenso grundlegende Regeln – Verfahrensprinzipien – identifiziert werden.

Verfahrensübergreifende QS-Standards

- A. Die Anrechnung/Anerkennung bzw. die Nicht-Anrechnung/Nicht-Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen ist originäre akademische Aufgabe in Verantwortung der jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse. Sie tragen dafür Sorge, dass Verantwortlichkeiten festgelegt, angemessene Anrechnungsverfahren⁴ entwickelt und adäquat durchgeführt werden.
- B. Die Hochschule verfügt über dokumentierte Anrechnungs- und Anerkennungsregeln, entweder im Sinne einer eigenständigen Allgemeinen Anrechnungsordnung oder in Form eines entsprechenden Leitfadens als Anhang zur Allgemeinen Studienordnung. In diesen sind die
- Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren,
 - die Kriterien und Regeln für die Anrechnung und Anerkennung,
 - die formalen Anforderungen an die Anrechnungs- und Anerkennungsbewerber,
 - die Aufgaben der bewertenden Professoren bzw. verantwortlichen Prüfungsausschüsse und
 - die Verwaltungsprozesse
- transparent und nachvollziehbar dargestellt.
- C. Anrechnende/Anerkennende Fachbereiche können zusätzlich über eigene Anrechnungs- und Anerkennungsordnungen verfügen, welche die fachspezifischen inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren sowie die Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse beinhalten. Im Weiteren verhalten sich die fachspezifischen Anrechnungsordnungen komplementär zu der Allgemeinen Anrechnungs- und Anerkennungsordnung der Hochschule bzw. zum Leitfaden der Hochschule für Anrechnung und Anerkennung.
- D. Zur Beschleunigung qualitativ hochwertiger und zuverlässiger Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren sowie der Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse sieht die anrechnende Hochschule die unabdingbare Notwendigkeit gut ausgearbeiteter Dokumentationen von Studienangeboten und Lernleistungsbeschreibungen vor. In diesem Sinne stellt die Hochschule bzw. die Fachbereiche allen Beteiligten geeignete und aktuelle sowie verständliche Mustermaterialien zur geeigneten Darstellung von Studienangeboten und Studienergebnissen (Studien-/Prüfungsordnung, Studienbriefe, lernergebnisorientierte Modulbeschreibungen, Diploma Supplement) zur Verfügung. Neben der Notwendigkeit nach innen sieht sich die Hochschule hierzu auch vor dem Hintergrund der Anrechenbarkeit/Anerkennung hiesig erworbener Lernergebnisse an anderen Bildungseinrichtungen verpflichtet.
- E. Die angewendeten Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren sowie die Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse sind transparent, einheitlich und zuverlässig zu gestalten.
- F. Die Hochschule verfügt auf allgemeiner wie auf Fachbereichsebene über geeignete und konstruktive Anrechnungs- und Anerkennungsberatungsstrukturen für Anrechnungs- und

⁴ Anrechnungsverfahren ist die verkürzte Version von Anrechnungsanalyseverfahren. Die verwaltungsmäßige Abwicklung einer positiv oder negativ verlaufenden Anrechnungsbewerbung wird als Anrechnungsprozess beschrieben. Dieser Sachverhalt gilt analog im Kontext der Anerkennung.

Anerkennungsbewerber sowie Hochschulpersonal. Neben allgemeinen formalen Fragestellungen wird die Anrechnungs-/Anerkennungsberatung auch hinsichtlich fachlicher Fragen kompetenter Ansprechpartner sein.

- G. Über die Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen soll, unabhängig davon wo sie erworben wurden, allein auf der Grundlage der bereits erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Sozial- und Selbstkompetenz der Anrechnungskandidaten entschieden werden.
- H. Studienleistungen können durch Anrechnung/Anerkennung vorgängig erworbener Qualifikationen ersetzt werden, wenn die eingebrachten Lernergebnisse auf gleichem Niveau verortet werden können und sie bzgl. der inhaltlichen Überdeckung in vertretbarem Maße den Studienleistungen entsprechen. Ggf. vorhandene Äquivalenzen nach Niveau und Inhalt zwischen anderweitig erworbenen Lernergebnissen und Studienmodulen werden mit geeigneten Anrechnungs- und Anerkennungsverfahren festgestellt. Grundlage der Niveaubewertung ist entweder der DQR oder der EQR. Grundlage der inhaltlichen Bewertung ist die Expertise der fachlich versierten Anrechnungs- bzw. Anerkennungsanalyseexperten.

Verfahrensübergreifende Prinzipien

- A. Für die Zulassung von Anrechnungs- und Anerkennungsanträgen ist es irrelevant, ob anderweitig erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Sozial- und Selbstkompetenz hochschulischer oder außerhochschulischer Herkunft sind.
- B. Für die Zulassung von Anrechnungs- und Anerkennungsanträgen ist es irrelevant, ob anderweitig erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Sozial- und Selbstkompetenz formeller, informeller oder non-formaler Art sind.
- C. Bei der Anrechnung und Anerkennung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen ist der zeitliche Umfang des vorgängigen Lernprozesses von keiner Relevanz.
- D. Bei der Anrechnung und Anerkennung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen ist der curriculare Inhalt allein nicht entscheidend. Es kommt auf die von den Anrechnungsbewerbern erworbenen Kompetenzen an. Letztlich ist das bereits erworbene mit dem geforderten Kompetenzprofil abzugleichen.
- E. Curriculare Inhalte können eine Rolle spielen, sie müssen es aber nicht.
- F. Angerechnet werden kann immer nur auf ganze Lerneinheiten, d. h. solche Lerneinheiten, die durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden.
- G. Module können demgemäß nur dann in Teilen angerechnet werden, wenn sie aus mehreren Lerneinheiten mit jeweils eigenen Teilprüfungen bestehen.
- H. Für die Untersuchung einer ggf. vorhandenen Niveauäquivalenz ist eine differenzierte Niveaubewertung entsprechend dem Kategorienschema des EQR oder DQR der bereits erworbenen Lernergebnisse und der Studienmodule durchzuführen.
- I. Niveauäquivalenz liegt dann vor, wenn die Mediane der jeweils differenzierten Niveaubewertungen der schon erworbenen Lernergebnisse und der Zielmodule identisch sind.
- J. Eine Anrechnung/Anerkennung kann nur erfolgen, wenn Niveauäquivalenz vorliegt und die inhaltlichen Überdeckung zwischen den bereits erworbenen Lernergebnissen und den im Fokus stehenden Studienleistungen zu mindestens < ... % > gegeben ist.

- K. Die Obergrenze für den maximalen Anrechnungsumfang außerhochschulisch erworbener Lernergebnisse auf einen Studiengang liegt entsprechend der „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Kultusministerkonferenz, 2010) bei maximal 50 %. Eine Obergrenze für den maximalen Anerkennungsumfang hochschulisch erworbener Lernergebnisse auf einen Studiengang ist weder vorgesehen noch definiert.
- L. Kommt es zur Anrechnung werden dem Kandidaten die ECTS-Credits des Zielmoduls gutgeschrieben. D. h. eine unterschiedliche Anzahl von ECTS-Punkten zwischen Herkunfts- und Zielmodul ist irrelevant.
- M. Die Benotung des nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung ersetzten bzw. angerechneten Moduls ergibt sich je nach Fall:
- Fall a) Schließt die Äquivalenzprüfung für ein Studienmodul eine persönlich zu erbringende Prüfungsleistung mit ein, so kann die dafür festgesetzte Note bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.
- Fall b) Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei gleichem Notensystem „1 zu 1“ auf ein Studienmodul angerechnet, so kann die Note dafür übernommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.
- Fall c) Wird eine vorgängige Prüfungsleistung bei nicht gleichen Notensystemen „1 zu 1“ auf ein Studienmodul angerechnet, so kann auf der Basis einer Umrechnungsregelung die gleichwertige Hochschulnote bestimmt und übernommen sowie bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden.
- Fall d, e u. f) keine vergleichbare Note bestimmt werden ...
- Setzt sich das vorgängig erworbene Studienmoduläquivalent aus mehreren verschiedenen Prüfungsleistungen zusammen ...
- Ist das vorgängig erworbene Studienäquivalent nicht benotet ...
- wird, sofern die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs keine andere Regelung vorsieht, keine Note festgelegt und die Durchschnittsnote für die gesamte Studienleistung auf Basis der ansonsten eingetragenen Noten ermittelt.
- N. Positiv ausgefallene Anrechnungs- und Anerkennungsergebnisse werden ebenso wie die Ablehnung von Anrechnungs- und Anerkennungsbewerbungen durch die Hochschule schriftlich begründet.

6.2.2 QS-Standards und Verfahrensprinzipien in individuellen Anrechnungsverfahren

Charakteristisch für ein individuelles Anrechnungsverfahren ist, dass sich eine Person aufgrund ihres individuellen persönlichen Werdeganges immer auf die Anrechnung oder Anerkennung einer Prüfungseinheit, in der Regel eines Moduls, des Zielstudiengangs bewirbt. Im individuellen Anrechnungsverfahren steht der Bewerber vor der Aufgabe, die Beherrschung der einzelnen Lernergebnisse des Zielmoduls in einem Umfang nachzuweisen, der eine Anrechnung/Anerkennung rechtfertigt. Die verantwortlich bewertende Stelle hat die Aufgabe, dies unter Maßgabe der formalen und inhaltlichen Qualitätssicherungsanforderungen zu prüfen. Hierzu sind dem Bewerber Möglichkeiten zu eröffnen, hinsichtlich der einzelnen Lernergebnisse eines Studienmoduls, seine

bereits erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen darzustellen. Ebenso sollte er kenntlich machen können, in welchen Bildungsphasen er welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben hat. Von Vorteil ist die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen formal nachweisen zu können.

Spezifische QS-Standards in individuellen Anrechnungsverfahren

- A. Die Organisation der Gleichwertigkeitsprüfung einer individuellen Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung obliegt immer der Verantwortung < des jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Prüfungsausschussvorsitzenden >.
- B. Der Prüfungsausschuss ist immer über das Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung zu unterrichten. Mit dem Ziel der Annahme oder Ablehnung prüft der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung.
- C. Anrechnungs- und Anerkennungsanträge sind ausschließlich in schriftlicher Form < postalisch und / oder digital⁵ > an den zuständigen < Modulverantwortlichen / Prüfungsausschuss > zu stellen.
- D. Die eingereichten Daten werden entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vor unberechtigtem Zugriff Dritter geschützt.
- E. Anrechnungs-/Anerkennungsanträge bzw. die dort in Bezug auf hochschulische Lernergebnisse dokumentierten vorgängig erworbenen Lernergebnisse < sind immer/sind wenn möglich > mit einem formalen Nachweis/Zertifikat zu belegen.
- F. Eine Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung kann aufgrund von Formfehlern bzw. aus formalen Gründen abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:
 - a) Nicht fristgerechte Einreichung von Anrechnungs- bzw. Anerkennungsanträgen, falls die Anrechnungs- und Anerkennungsordnung bzw. ein entsprechender Anrechnungs- und Anerkennungsleitfaden bestimmte Bewerbungsfristen definiert.
 - b) Unvollständige bzw. nicht den formalen Anforderungen entsprechende Bewerbung, falls die Anrechnungs- und Anerkennungsordnung bzw. ein entsprechender Anrechnungs- und Anerkennungsleitfaden bestimmte Anforderungen an die formale Ausgestaltung definiert.
 - c) Die eingereichten Unterlagen liegen nicht in deutscher oder englischer Sprache vor.
 - d) ...
- G. Eine Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung kann aus inhaltlichen Gründen abgelehnt werden. Argumente hierfür können beispielsweise sein:
 - a) Dokumentierte differenzierte Niveaubewertungen der beruflichen Prozesse⁶, die als Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbeurteilung eingebracht wurden, belegen, dass zwischen den fokussierten hochschulischen Modulen und den eingebrachten beruflichen Prozessen keine Niveau-Äquivalenz vorhanden ist.

⁵ Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren, wie auch Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse können digital über das im Rahmen des BMBF-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ im Darmstädter Teilprojekt von Open C³S entwickelte webbasierte AnrechnungsManagementSystem professionell und ganzheitlich be- bzw. erarbeitet werden. Die gegenwärtig zu testende Beta-Version ist unter „<http://l3-ams-beta.4morgen.de>“ einsehbar. Weitere Informationen sind bei Dr. Mario Stephan Seger – seger@ifs.tu-darmstadt.de – erhältlich.

⁶ Im Kontext der Anrechnung werden prüfungseignisorientiert hochschulische und außerhochschulische Lerneinheiten bzw. hochschulische Module und berufliche Prozesse gegenübergestellt und analysiert.

- b) Mangels formeller Nachweise kann der Erwerb von anrechnungs- bzw. anererkennungsfähigen Lernergebnissen inhaltlich nicht nachvollzogen werden.
 - c) In das Verfahren eingebrachte Lernergebnisse sind überholt und entsprechen unzweifelhaft nicht mehr dem aktuellen Entwicklungsstand.
 - d) ...
- H. Im Falle einer positiven Anrechnungs-/Anerkennungsentscheidung sind die Originale der Nachweise/Zertifikate der verantwortlich bearbeitenden Stelle nach Aufforderung vorzulegen.
- I. Im Falle einer negativen Anrechnungs-/Anerkennungsentscheidung muss die Hochschule den Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbern in schriftlicher Form nachweisen und begründen, dass die anderweitig erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nicht für die Anrechnung/Anerkennung auf das Zielmodul ausreichen.

Spezifische Verfahrensprinzipien in individuellen Anrechnungsverfahren

- A. Der Eingang einer Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung wird seitens der annehmenden Stelle innerhalb von < ... Arbeitstagen > schriftlich bestätigt.
- B. Die Bewertung einer Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung und die Benachrichtigung des Bewerbers über das Anrechnungs-/Anerkennungsergebnis erfolgt, sofern keine Nach- oder Zusatzarbeiten erforderlich sind, in aller Regel binnen < ... Wochen >.
- C. Kommt die verantwortlich bearbeitende Stelle aus formalen oder inhaltlichen Gründen zu dem Schluss, dass die Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung der Nachbesserung bedarf bzw. in Bezug auf eine positive oder negative Anrechnungs-/Anerkennungsentscheidung ausschlaggebende Fragen aufwirft bzw. Fragestellungen offen lässt, hat sie die Möglichkeit zu folgenden Optionen:
- a) Rückgabe der Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbung mit der Auflage zur Nachbesserung in den Punkten xy und Wiedereinreichung
 - b) Aufforderung zur Abgabe einer Hausarbeit zu vereinbartem Thema
 - c) Aufforderung zur Abgabe einer Hausarbeit mit anschließender Präsentation und Fachgespräch
 - d) Präsentation und Fachgespräch zu einem vereinbarten Thema
 - e) Fachgespräch zu den im Anrechnungs-/Anerkennungsantrag vorgebrachten Kenntnisse, Fertigkeiten sowie Selbst- und Sozialkompetenz
 - f) Teilnahme an der Modulprüfung
 - g) Teilnahme an einem Anrechnungs-/Anerkennungstest
 - h) ...

Im Sinne der Kundenorientierung ist bei der Wahl der Auflage(n) immer die Notwendigkeit im Hinblick auf die verlässliche Zielerreichung – der Nachweis eines ggf. vorhandenen wesentlichen Unterschieds im Hinblick auf den Studienerfolg bzw. der Nachweis eines nicht vorhandenen wesentlichen Unterschieds im Hinblick auf den Studienerfolg – maßgeblich.

- D. Es gilt: „In dubio pro reo.“

Dies setzt grundsätzlich und unabdinglich aber auf Seiten der Anrechnungs-/Anerkennungsbewerber ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit voraus. Das gilt einerseits für die angemessene Selbstdarstellung/Präsentation der eigenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen im individuellen Anrechnungs-/Anerkennungsbewerbungsprozess. Das gilt

andererseits für den verantwortungsvollen Umgang mit dem Anrechnungs-/Anerkennungsergebnis, welches nicht mehr und nicht weniger als die Reflexion des selbstbegründeten Anrechnungs-/Anerkennungswunsches in Bezug auf das Fernziel – Studienerfolg – darstellt.

6.2.3 QS-Standards und Verfahrensprinzipien in pauschalen Anrechnungsverfahren

Im Gegensatz zu individuellen Anrechnungsverfahren ist ein pauschales Anrechnungsverfahren nicht der Äquivalenzvergleich zwischen einem hochschulischen Bildungsangebot und einem Menschen mit seiner individuell ausgestalteten Bildungskarriere, sondern ein Äquivalenzvergleich zwischen zwei Bildungsprofilen bzw. zwischen zwei Curricula. Beispielsweise zwischen zwei hochschulischen Modulen oder auch zwischen einem bzw. mehreren beruflichen Aus- oder Weiterbildungsprozessen und einem hochschulischen Modul.

Spezifische QS-Standards in pauschalen Anrechnungsverfahren

Pauschale Anrechnungsanalyseinstrumente sind soweit bekannt expertengestützt (Seger & Waldeyer, 2014; Müskens, Wittig, Tutschner & Eilers-Schoof, 2013). Die Durchführung eines pauschalen Anrechnungsverfahrens zur Ermittlung von anrechnungsfähigen Lernergebnissen zwischen hochschulischen Zielmodulen und anderweitig erworbenen Lernergebnissen stellt deshalb, ganz abgesehen von dem methodisch zu definierenden und dadurch transparenten und nachvollziehbaren pauschalen Analyseinstrument, vor allem besondere Anforderungen an die Fachexperten. Der Anspruch einer qualitätsgesicherten sowie von beruflichen und hochschulischen Bildungspartnern akzeptierten Äquivalenzprüfung erfordert deshalb die Erfüllung einiger wichtiger Voraussetzungen und die Akzeptanz zentraler Organisationsprinzipien durch die Experten. Zusammenfassend lassen sich die fachlichen und methodischen Voraussetzungen, die ein Experte als anwendungskontexterfahrene Vertrauensperson der beteiligten Bildungsinstitutionen erfüllen muss, als Standards der Qualitätssicherung wie folgt darstellen:

- A. Die Experten müssen – ggfs. auf Basis eines Einführungsworkshops – diverse Systeme, Konzepte, Instrumente, Materialien und Prinzipien hinreichend kennen, akzeptieren, verstehen und anwenden können. Dazu gehören ...
- das European Credit Transfer System (Europäische Gemeinschaften, 2009),
 - der European Qualifications Framework (Europäische Gemeinschaften, 2008),
 - der Deutsche Qualifikationsrahmen (Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen, 2011),
 - das Prinzip der KSC-Typologie (knowledge, skills, competences) (Winterton, Delamare-Le Deist & Stringfellow, 2006) bzw. des Lernergebniskonzepts und der Lernergebnisorientierung, wobei Lernergebnisse Wissen bzw. Kenntnisse, Fertigkeiten als auch Selbst- und Sozialkompetenz sein können,
 - die Systematik und Organisationsstruktur von konsekutiven und nicht-konsekutiven Studiengängen, von grundständigen und weiterbildenden Studiengängen, von Vollzeit- und Teilzeit- bzw. berufsbegleitenden Studiengängen inkl. deren Prüfungsstrukturen,
 - die Systematik des Lernergebniserwerbs und die Nachweis- bzw. Prüfungsstrukturen der jeweils in den beruflichen Aus- und Weiterbildungsbereichen zu betrachtenden Bildungsprofile,

- die Beschreibungshilfen der Lernergebnisse der im Vergleich stehenden Bildungsprofile (Modulhandbücher, Studienbriefe, Studienordnungen, Rahmenlehrpläne, Referenzprofile, Prüfungsordnungen etc.),
 - das pauschale Anrechnungsverfahren inkl. seiner gesamten instrumentellen Elemente,
 - das Prinzip der lernergebnisorientierten Vergleichbarkeit von beruflich und hochschulisch erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen bzw. das Prinzip der lernergebnisorientierten Vergleichbarkeit von primär arbeitsprozessorientiert und informell erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen mit eher formell erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen – wenn der Vergleich anwendungskontextbezogen, hier repräsentiert durch den entsprechend qualifizierten Experten, erfolgt (Vgl. auch Seger, Beuthel & Schmiede, 2009, S. 35 ff.).
- B. Experten verfügen über inhaltliche (theoretische) Kenntnisse sowie (praktische) Fertigkeiten und Kompetenzen hinsichtlich der im Vergleichsverfahren stehenden beruflichen und hochschulischen Bildungsprofile inkl. ggf. ordnungsmäßig vorgeschriebener Vorqualifikationen.
- C. Experten verfügen über hinreichende Kenntnis der gemeinsamen Anwendungskontexte der Bildungsprofile in der beruflichen Praxis.
- D. < Experten haben einen Abschluss in einem Studienfach (Haupt- oder Nebenfach) mit engem Bezug zu dem in der Äquivalenzprüfung herangezogenen hochschulischen Profil. >
- E. < Ein Experte ist qua Ausbildung, Lehre und/oder beruflicher Praxis Teil des Handlungsfelds dem die Bildungsprofile des anstehenden pauschalen Anrechnungsverfahrens zugehören. Hier ist aktuell eine mindestens 3-jährige Berufspraxis in leitender Position, in relevanten Anwendungskontexten, oder aber in Bereichen der Personalentwicklung, die in engen Bezügen zu den fachlichen Anwendungskontexten der im Verfahren betrachteten Bildungsprofile stehen, vorzuweisen. >
- F. Die Experten sollen auf der Basis des Lernergebniskonzepts und ihrer Anwendungskontexterfahrung in der Lage sein, eher outcome-orientierte (Fertigkeiten + Kompetenzen) Profilbeschreibungen mit eher input-orientierten (Wissen) Profilbeschreibungen zu vergleichen.
- G. Die Experten sollen auf der Grundlage ihrer Anwendungskontexterfahrung im Rahmen der vergleichenden Analyseverfahren profilprägende und mit Blick auf zukünftig angestrebte Qualifizierungswege erfolgsrelevante Deltas zwischen den zu betrachtenden beruflichen und hochschulischen Bildungsgängen identifizieren und beschreiben können.
- H. Zentrale Motive der Mitarbeit als Experte liegen in der Förderung bildungssystemübergreifender Strukturen für lebensbegleitendes Lernen bei gleichzeitiger Verpflichtung die Qualitätssicherungs- und Hoheitsansprüche der über die Bildungsprofile involvierten Bildungssysteme zu berücksichtigen und zu wahren.
- I. Die verantwortliche Organisationseinheit schult im Auftrag der Prüfungsausschüsse die Experten in der Methode des pauschalen Anrechnungsverfahrens.
- J. Die Fachexperten müssen das ausdrückliche Vertrauen der beteiligten Bildungsinstitutionen und der in den jeweiligen Äquivalenzprüfungs-, Anerkennungs- und Anrechnungsprozess involvierten Organe genießen.

Spezifische Verfahrensprinzipien in pauschalen Anrechnungsverfahren

A. Zentrale Organisationsprinzipien der Zusammenarbeit der Fachexperten

Die zentralen Organisationsprinzipien beziehen sich auf die Berufung, Schulung und Begleitung der Experten sowie auf die Besetzungstärke und die Entscheidungsfindungsregeln.

- Ein Experte agiert als institutionell unabhängige Person. Die Experten selbst sind neben der Berücksichtigung der verfahrenstechnischen Analyseregeln im Weiteren in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.
- Die Fachexperten werden vom Prüfungsausschuss < auf der Grundlage der Auswertung eines Personalbogens für jeweils ein Analyseverfahren bzw. die Äquivalenzprüfung einer Bildungsprofilpaarung > berufen.
- Die zuständigen Prüfungsausschüsse der Hochschule haben bei der Besetzung der Fachexpertenstellen ein Vorschlagsrecht. Erfüllen die von den Prüfungsausschüssen vorgeschlagenen Personen die o. g. Anforderungen, sind diese bei der Besetzung der Fachexpertenstellen mit Priorität zu berücksichtigen.
- Der Personalbogen beinhaltet neben grundlegenden Fragen zur Person, Fragen zur Bildungsbiographie, zum beruflichen Werdegang, zur aktuellen Tätigkeit und zu individuellen Bezügen zu der im jeweiligen Äquivalenzprüfungsverfahren zu behandelnden Bildungsprofilpaarung.
- Im Auftrag der Prüfungsausschüsse der anrechnenden Fachbereiche wird die verantwortliche Organisationseinheit von den vorgeschlagenen und akquirierten Fachexperten die notwendigen Daten erheben, die Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen sowie auswerten und mit einer Empfehlung dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- Im Weiteren wird die verantwortliche Organisationseinheit den Analyseprozess ergebnisorientiert begleiten, unterstützen sowie für die Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse sorgen. Nach Bestätigung der Analyseergebnisse durch die Experten werden diese dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Verabschiedung (positiv oder negativ) vorgelegt.
- Das Expertengremium ist im Optimum mit einem Vertreter des betrachteten Studiengangs und mit einem Vertreter des betrachteten beruflichen Bildungsprofils zu besetzen. Bei Bedarf kann auch mit nur einem vom anrechnenden Prüfungsausschuss anerkannten externen Experten zusammengearbeitet werden.
- Die Entscheidungsfindung soll grundsätzlich konsensorientiert stattfinden. Kann dies in einzelnen Fragen des Analyseprozesses nicht realisiert werden, entscheidet hier in letzter Instanz der Prüfungsausschuss.
- Die schriftlichen Basismaterialien, die im Zusammenhang und für die Durchführung eines Äquivalenzanalyseverfahrens dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden ...
 - sind auf hochschulischer Seite das Modulhandbuch des Studiengangs, allgemeine und spezifische Studienordnungen, ggfs. Studienbriefe, Praktikumsordnungen sowie ein Profil des üblichen Bildungswegs.
 - sind auf Seiten des beruflichen Aus- bzw. Weiterbildungsgangs grundsätzlich alle Dokumente, die der Analyse des Bildungsprofils und ggf. der vorqualifizierenden Profile dienen. Dazu gehören Prüfungsordnungen, Bildungsrahmenpläne, ggfs. Referenzprofile und ebenfalls ein übliches Bildungswegprofil.

- sind im Kontext des pauschalen Anrechnungsverfahrens eine Erläuterung des Verfahrens inkl. seiner Auswertungsmodi und Informationsmaterial bzw. Orientierungshilfen zu zentralen Komponenten wie dem verwendeten Qualifikationsrahmen, dem inhaltlichen Mapping sowie der Ermittlung der Deckungsfaktoren und ein darauf aufbauender Bewertungsbogen.
- sind in Hinsicht der Rahmenbedingungen, denen das pauschale Anrechnungsverfahren unterliegt die dem Gesamtprozess zugrundeliegenden Qualitätsstandards und Verfahrensprinzipien.

B. Review

- Ein einmal durchgeführtes pauschales Anrechnungsverfahren ist im Falle der Feststellung von praktisch relevanten Anrechnungspotenzialen < alle ... Jahre > prinzipiell im Rahmen eines neu aufzusetzenden pauschalen Anrechnungsverfahrens zu wiederholen. Der Experteneinsatz kann sich erübrigen, wenn seitens der Verfahrensvorbereitung eine unveränderte Sachlage festgestellt werden kann. Wie bei einem regulär durchgeführten Verfahren ist auch hier die oberste Entscheidungsinstanz der zuständige Prüfungsausschuss.
- Ein einmal durchgeführtes pauschales Anrechnungsverfahren ist im Falle der Nichtfeststellung von praktisch relevanten Anrechnungs- bzw. Anerkennungspotenzialen seitens der anrechnenden Hochschule nicht in den Review-Zirkel aufzunehmen. Sollte hier zu einem späteren Zeitpunkt – intern oder extern – sich eine andere inhaltliche Situation ergeben, ist die Sinnhaftigkeit der Einleitung eines erneuten Verfahrens von der verfahrensvorbereitenden Stelle zu prüfen.

6.3 Verankerung von QS-Standards und Verfahrensprinzipien

- Qualitätssicherung!
- Verbindlichkeit!
- Verfahrensprinzipien!
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit!

Die zentralen Anforderungen an Verfahrensweisen zur Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen werden letztlich mittels einer tatsächlich zentralen Qualitätssicherungsmaßnahme – entweder einer Anrechnungs- und Anerkennungsordnung oder einem Leitfaden für Anrechnung und Anerkennung – zusammengefasst, verbrieft und bei entsprechender Orientierung und Verpflichtung der Handelnden erfüllt.

Fachbereiche, Institute und Studiengänge benötigen über die politische Willens- und Sympathiebekundungen hinsichtlich „Anerkennung und Anrechnung“ hinaus diese klare strukturelle, inhaltliche und auch juristische Einbettung der Thematik in ihrer Hochschule – quasi die eindeutige Rückendeckung der übergeordneten verantwortlichen Ebenen. Erst die Herstellung einer qualitätsgesicherten und rechtsicheren Situation mittels Herunterbrechen der rechtlichen Vorgaben, der Qualitätssicherungsstandards und der Verfahrensprinzipien für Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren, wie auch für Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozesse in vor Ort handlungsrelevante Normen gibt den Fachverantwortlichen, auf der Basis des so realisierten formalen, inhaltlichen und auch politischen Rückhalts, den in diesem Kontext notwendigen Handlungsspielraum.

Detaillierte konzeptionelle als auch praktische Beispiele für Anrechnungs- und Anerkennungsordnungen sowie für Anrechnungs- und Anerkennungsleitfäden veranschaulicht die Veröffentlichung

Seger, Mario Stephan/Waldeyer, Christina (2014): *Qualitätssicherung in Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Universitäten und Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse.*

Das Buch bietet im Weiteren eine ausführliche gesellschaftspolitische, rechtliche und auch methodische Hinführung zum Thema Qualitätssicherung in Anrechnungs- und Anerkennungsanalyseverfahren sowie im Kontext von entsprechenden Bewerbungs-, Bewertungs- und Verwaltungsprozessen. Ebenfalls werden in einem Exkurs auch geeignete Verfahrensweisen im Kontext der hochschulinternen Anerkennung besprochen.

Literatur

- Akkreditierungsrat (2013a). *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung.* Beschluss zuletzt geändert 02/2013. Online: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf [16.04.2014]
- Akkreditierungsrat (2013b). *Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben.* Beschluss zuletzt geändert 06/2013. Online: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Auslegung_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf [16.04.2014]
- Akkreditierungsrat (2013c). *Beschluss der KMK zu landesspezifischen Vorgaben (07/2013).* Anlage Auszug aus dem Dokument „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Bericht des Hochschulausschusses zu abweichenden landesspezifischen Strukturvorgaben und Regelungen“ vom 07.02.2013 mit Erläuterungen. Online: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Laenderspezifische_Vorgaben.pdf [16.04.2014]
- Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (2011). *Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen.* Verabschiedet am 22. März 2011. Online: www.dqr.de [02.12.2014]
- Assenmacher, B. (2014). Verifizierbarer Dialog via eMail zwischen Branikica Assenmacher und dem Autor Dr. Mario Stephan Seger mit dem Ergebnis eines offiziellen zitierfähigen Statements von Frau Assenmacher, Leiterin FIBAA-Consult, am 03. Juni 2014
- Bundestag (2007). *Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* [Lissabon-Konvention; Deutsche Ratifizierung 2007] Online: <http://www2.fzs.de/uploads/lissabonkonvention.pdf> [25.04.2014]
- Europäische Gemeinschaften (2008). *Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR).* Online: https://ec.europa.eu/ploteus/sites/eac-eqf/files/brochexp_de.pdf [02.12.2014]
- Europäische Gemeinschaften (2009). *ECTS-Leitfaden.* Online: ec.europa.eu/education/tools/docs/ects-guide_de.pdf [02.12.2014]
- Kultusministerium Thüringen (2006). *Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG – vom 21. Dezember 2006* (GVBl 18/2006 S. 601)

- Kultusministerkonferenz (2002). *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002. Bonn. Online: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/Anrechau ssHochschule.pdf [26.05.2014]
- Kultusministerkonferenz (2008). *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)*. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008. Bonn. Online: http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschluesse_der_KMK/Anrechau ssHochschule2.pdf [26.05.2014]
- Kultusministerkonferenz (2010). *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*. Online: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf [16.04.2014]
- Kultusministerkonferenz (2011). *Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 – Auslegungshinweise*. Online: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Auslegungs hinweise_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf [16.04.2014]
- Landtag Bayern (2011). *Bayerisches Hochschulgesetz* (BayHSchG). Vom 23. Mai 2006. (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102)
- Landtag Brandenburg (2014). *Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg*. Vom 28. April 2014. Artikel 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)
- Landtag Hessen (2009). *Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften*. Vom 14. Dezember 2009
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2011). *Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011
- Landtag Niedersachsen (2010). *Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007* (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) – VORIS 22210
- Landtag Saarland (2006). *Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes* (Universitätsgesetz – UG). Vom 23. Juni 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006.
- Landtag Sachsen (2013). *Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen* (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2014
- Landtag Sachsen-Anhalt (2013). *Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt* (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010. Zum 05.05.2014 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 27 geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013. (GVBl. LSA S. 45)
- Landtag Schleswig-Holstein (2007). *Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein* (Hochschulgesetz - HSG) vom Februar 2007

- Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (2012). *Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010* (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455). Stand: 1. Juli 2012
- Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2007). *Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007. (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2014). *Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg* (Landeshochschulgesetz-LHG). Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10). Online: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/LHG/14_02_04_Landtagsfassung_3__HR%C3%84G.pdf [22.04.2014]
- Müskens, W., Wittig, W., Tutschner, R. & Eilers-Schoof, A. (2013). *Module Level Indicator. MLI – User Guide. Assessment of the Level of Competence Orientation*. Bremen.
- Seger, M. S. & Waldeyer, C. (2014). *Qualitätssicherung in Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Universitäten und Hochschulen. Standards für transparente und nachvollziehbare Analyseverfahren und Anrechnungsprozesse*. Band 14 in der Reihe: Darmstädter Studien zu Arbeit, Technik und Gesellschaft; herausgegeben von Prof. Dr. Rudi Schmiede. Shaker Verlag. Aachen.
- Seger, M. S., Beuthel, R. & Schmiede, R. (2009). *Lifelong Learning effizient und qualitätsgesichert realisieren. Wege der systemübergreifenden Machbarkeit am Beispiel des Schnittpunkts von beruflicher und hochschulischer Bildung. Methoden und Strukturen zur Anrechnung vorgängig erworbener Lernergebnisse, inkl. Arbeitsmaterialien und Testergebnissen*. Band 8 in der Reihe: Darmstädter Studien zu Arbeit, Technik und Gesellschaft; herausgegeben von Prof. Dr. Rudi Schmiede. Shaker Verlag. Aachen.
- Senatorin für Bildung und Wissenschaft Bremen (2010). *Bremisches Hochschulgesetz*. Vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375).
- Senatsverwaltung Berlin (2011). *Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin* (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011
- Senatsverwaltung Hamburg (2010). *I. Hamburgisches Hochschulgesetz* (HmbHG). Vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 605).
- Winterton, J., Delamare-Le Deist, F., Stringfellow, E. (2006). *Typology of knowledge, skills and competences: Clarification of the concept and prototype*. Luxemburg. Cedefop Reference series.